

14 Gesundheit

ICD-10-GM 2021 Systematisches Verzeichnis, deutsche Version: Zusatzinformationen für den schweizerischen Kontext

Dezember 2020

Neuchâtel, 2020

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)

Auskunft: Kodierungssekretariat: codeinfo@bfs.admin.ch

Redaktion: Bereich Medizinische Klassifikationen

Reihe: Statistik der Schweiz
Themenbereich: 14 Gesundheit

Originaltext: Deutsch Übersetzung: Sprachdienste BFS Layoutkonzept: Sektion DIAM

Copyright: BFS, Neuchâtel 2020

Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

Download: www.statistik.ch

1 Einleitung

1.1 Grundlage

In der vom BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte)¹ publizierten deutschen Version des systematischen Verzeichnisses der ICD-10-GM erscheinen Texte mit Bezug auf deutsche Gesetze, Kodierrichtlinien, Zusatzentgelte, Empfehlungen, usw. Diese können nicht eins-zu-eins im schweizerischen Kontext übernommen werden. Die Auszüge der ICD-10-GM 2021, die unter 2. «Textanpassungen in den jeweiligen Kapiteln» aufgelistet werden, enthalten Deutschland-spezifische Texte. Sie wurden auf den Schweizer-Kontext angepasst.

1.2 Gültigkeit

Die Version 2021 der ICD-10-GM wird in der Schweiz ab 1.1.2021 in Kraft treten. Dieses Dokument ist in Zusammenhang mit der ICD-10-GM 2021 zu berücksichtigen.

1.3 Verfügbarkeit

Das Dokument «ICD-10-GM 2021 Systematisches Verzeichnis, deutsche Version: Zusatzinformationen für den schweizerischen Kontext» gibt es nur auf Deutsch. Die Texte der französischen und italienischen Versionen wurden in den vom BFS publizierten Dateien der ICD-10-GM 2021 direkt angepasst.

Das hier präsentierte PDF-Dokument kann direkt auf der Internetseite des BFS heruntergeladen werden.

Die Instrumente zur medizinischen Kodierung finden Sie unter www.bfs.admin.ch:

Bundesamt für Statistik → Statistiken finden → 14 - Gesundheit → Grundlagen und Erhebungen: Nomenklaturen → Medizinische Kodierung und Klassifikationen → Instrumente zur medizinischen Kodierung → Gültige Instrumente zur medizinischen Kodierung je Jahr.

2 Textanpassungen in den jeweiligen Kapiteln

Legende für die Anpassungen im schweizerischen Kontext:

Löschung: rot durchgestrichene Texte

Ergänzung: grüne Texte

2.1 Kapitel I: Bestimmte infektiöse und parasitäre Krankheiten (A00-B99)

A40.- Streptokokkensepsis

Soll das Vorliegen einer Sepsis als Komplikation nach Infusion, Transfusion, Injektion, Eingriff oder Impfung angegeben werden, sind die Schlüsselnummern T80.2, T81.4 und T88.0 zu beachten. Soll das Vorliegen eines septischen Schocks angegeben werden, ist eine zusätzliche Schlüsselnummer (R57.2) zu benutzen. Für den Gebrauch dieser Kategorie in der stationären Versorgung sind die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

A41.- Sonstige Sepsis

Soll das Vorliegen einer Sepsis als Komplikation nach Infusion, Transfusion, Injektion, Eingriff oder Impfung angegeben werden, sind die Schlüsselnummern T80.2, T81.4 und T88.0 zu beachten. Soll das Vorliegen eines septischen Schocks angegeben werden, ist eine zusätzliche Schlüsselnummer (R57.2) zu benutzen. Für den Gebrauch dieser Kategorie in der stationären Versorgung sind die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

¹ «Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und wesentliche Funktionseinheiten des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) wurden am 26. Mai 2020 unter dem Dach des BfArM zu einer Behörde zusammengeführt. [...] Bis auf Weiteres sind die Angebote des ehemaligen DIMDI wie gewohnt unter der Adresse www.dimdi.de erreichbar. Auch hier werden nach einer Übergangszeit alle Inhalte in den Webauftritt des BfArM überführt und die Nutzer automatisch auf diese Seiten umgeleitet.» Kommunikation vom 05.06.2020. BfArM-DIMDI Aktuell | BfArM und wesentliche Funktionseinheiten des DIMDI zusammengeführt

A48.1 Legionellose mit Pneumonie

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

B01.2† Varizellen-Pneumonie (J17.1*)

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

HIV-Krankheit [Humane Immundefizienz-Viruskrankheit] (B20-B24)

Hinw.:

Bei den Kategorien B20-B24 sind eine oder mehrere zusätzliche Schlüsselnummern zu benutzen, um alle Manifestationen der HIV-Krankheit anzugeben. Bezüglich der Reihenfolge sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien zu beachten.

Folgezustände von infektiösen und parasitären Krankheiten (B90-B94)

Hinw.:

Die Kategorien B90-B94 sind zu benutzen, um bei Krankheitszuständen unter A00-B89 anzuzeigen, dass sie anderenorts klassifizierte Folgezustände verursacht haben. Zu den "Folgen" zählen Krankheitszustände, die als Folgen bezeichnet sind. Weiterhin zählen dazu auch Spätfolgen von Krankheiten, wenn diese in den vorstehenden Kategorien klassifizierbar sind und wenn feststeht, dass diese Krankheit selbst nicht mehr besteht. Für den Gebrauch dieser Kategorien sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien zu beachten.

2.2 Kapitel III: Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)

D65.0 Erworbene Afibrinogenämie

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D65.1 Disseminierte intravasale Gerinnung [DIG, DIC]

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D65.2 Erworbene Fibrinolyseblutung

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D68.01 Erworbenes Willebrand-Jürgens-Syndrom

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D68.09 Willebrand-Jürgens-Syndrom, nicht näher bezeichnet

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D68.38 Sonstige hämorrhagische Diathese durch sonstige und nicht näher bezeichnete Antikörper

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D68.4 Erworbener Mangel an Gerinnungsfaktoren

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder «temporären» (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

BFS 2020 3

D68.8 Sonstige näher bezeichnete Koagulopathien

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer «dauerhaft erworbenen» (U69.11!) oder "temporären" (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D69.1 Qualitative Thrombozytendefekte

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer "dauerhaft erworbenen" (U69.11!) oder "temporären" (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

D69.88 Sonstige näher bezeichnete hämorrhagische Diathesen

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer "dauerhaft erworbenen" (U69.11!) oder "temporären" (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

2.3 Kapitel V: Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99)

F11.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Opioide

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG (eine) zusätzliche Schlüsselnummer(n) aus U69.3-!, um einen intravenösen (U69.30!) oder nichtintravenösen (U69.31!) Heroinkonsum oder einen intravenösen Konsum sonstiger Opioide (U69.32!) anzugeben.

F12.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.32!), um einen intravenösen Konsum anzugeben.

F13.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Sedativa oder Hypnotika

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.32!), um einen intravenösen Konsum anzugeben.

F14.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Kokain

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.32!), um einen intravenösen Konsum anzugeben.

F15.- Psychische und Verhaltensstörungen durch andere Stimulanzien, einschließlich Koffein

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG (eine) zusätzliche Schlüsselnummer(n) aus U69.3-!, um einen intravenösen (U69.33!) oder nichtintravenösen (U69.34!) Konsum (Meth-)Amphetamin-haltiger Stoffe oder einen intravenösen (U69.35!) oder nichtintravenösen (U69.36!) Konsum sonstiger Stimulanzien außer Koffein anzugeben.

F16.- Psychische und Verhaltensstörungen durch Halluzinogene

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.32!), um einen intravenösen Konsum anzugeben.

F19.- Psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen

Benutze im Geltungsbereich des § 17d KHG (eine) zusätzliche Schlüsselnummer(n) aus U69.3-!, um einen intravenösen (U69.30!) oder nichtintravenösen (U69.31!) Heroinkonsum oder einen intravenösen Konsum sonstiger psychotroper Substanzen (U69.32!) oder einen intravenösen (U69.33!) oder nichtintravenösen (U69.34!) Konsum (Meth-)Amphetamin-haltiger Stoffe oder einen intravenösen (U69.35!) oder nichtintravenösen (U69.36!) Konsum sonstiger Stimulanzien außer Koffein anzugeben.

2.4 Kapitel VI: Krankheiten des Nervensystems (G00-G99)

G82.- Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie

Hinw.:

Diese Kategorie dient zur Verschlüsselung von Paresen und Plegien bei Querschnittlähmungen oder Hirnerkrankungen, wenn andere Schlüsselnummern nicht zur Verfügung stehen.

Diese Kategorie dient auch zur multiplen Verschlüsselung, um diese durch eine beliebige Ursache hervorgerufenen Krankheitszustände zu kennzeichnen.

Für den Gebrauch dieser Kategorie in der stationären Versorgung sind die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen. Soll die funktionale Höhe einer Schädigung des Rückenmarkes angegeben werden, ist eine zusätzliche Schlüsselnummer aus G82.6-! zu verwenden.

Besteht eine (langzeitige) Beatmungspflicht, so ist Z99.1 als zusätzliche Schlüsselnummer zu benutzen.

2.5 Kapitel X: Krankheiten des Atmungssystems (J00-J99)

J10.0 Grippe mit Pneumonie, saisonale Influenzaviren nachgewiesen

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J11.0 Grippe mit Pneumonie, Viren nicht nachgewiesen

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J12.- Viruspneumonie, anderenorts nicht klassifiziert

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J13 Pneumonie durch Streptococcus pneumoniae

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J14 Pneumonie durch Haemophilus influenzae

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J15.- Pneumonie durch Bakterien, anderenorts nicht klassifiziert

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J16.- Pneumonie durch sonstige Infektionserreger, anderenorts nicht klassifiziert

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J18.- Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J69.0 Pneumonie durch Nahrung oder Erbrochenes

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

J85.1 Abszess der Lunge mit Pneumonie

Benutze für Zwecke der externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V eine zusätzliche Schlüsselnummer (U69.01!-U69.03!), um das Vorliegen einer im Krankenhaus erworbenen und vollstationär behandelten Pneumonie bei erwachsenen Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

BFS 2020 5

2.6 Kapitel XIV: Krankheiten des Urogenitalsystems (N00-N99)

N17.- Akutes Nierenversagen

Nach den KDIGO-Leitlinien (Kidney Disease: Improving Global Outcomes, abgedruckt in Kidney International Supplements (2012) 2, 8-12) liegt ein akutes Nierenversagen vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Anstieg des Serum-Kreatinins über einen gemessenen Ausgangswert um mindestens 0,3 mg/dl innerhalb von 48 Stunden
- Anstieg des Serum-Kreatinins von einem gemessenen Ausgangswert oder anzunehmenden Grundwert des Patienten um mindestens 50 % innerhalb der vorangehenden 7 Tage
- Abfall der Urinausscheidung auf weniger als 0,5 ml/kg/h über mindestens 6 Stunden

Die o.g. Kriterien entsprechen mindestens dem Stadium 1 des akuten Nierenversagens, bei dem ein adäquater, dem klinischen Zustand angepasster Hydratationszustand zum Zeitpunkt der Messungen vorausgesetzt wird.

Bei histologisch gesicherter Diagnose sind die o.g. Kriterien als optional anzusehen, wenn eine Kodierung nur auf der vierten Stelle verpflichtend ist.

Die folgenden fünften Stellen sind bei den Kategorien N17.0-N17.9 zu benutzen, um das Stadium des akuten Nierenversagens anzugeben:

Für die Anwendung der Kriterien bei Stadium 1 ist ein adäquater, dem klinischen Zustand angepasster Hydratationszustand zum Zeitpunkt der Messungen Voraussetzung, bei Stadium 2 und 3 gilt diese Voraussetzung nicht.

Die fünfte Stelle 9 ist bei den Kategorien N17.0-N17.8 nur zu verwenden, wenn das Stadium des akuten Nierenversagens bei histologisch gesicherter Diagnose nicht bestimmt werden kann.

2.7 Kapitel XVI: Bestimmte Zustände, die ihren Ursprung in der Perinatalperiode haben (P00-P96)

P53 Hämorrhagische Krankheit beim Fetus und Neugeborenen

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer "dauerhaft erworbenen" (U69.11!) oder "temporären" (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

P60 Disseminierte intravasale Gerinnung beim Fetus und Neugeborenen

Benutze für Zwecke der Abrechnung der Zusatzentgelte entsprechend Anlage 7 zur FPV eine zusätzliche Schlüsselnummer, um das Vorliegen einer "dauerhaft erworbenen" (U69.11!) oder "temporären" (U69.12!) Blutgerinnungsstörung anzuzeigen.

2.8 Kapitel XIX: Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äusserer Ursachen (S00-T98)

Kapitel XIX Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen (S00-T98)

[...]

Fraktur, einschließlich:

Dislokationsfraktur

[...]

Knochenkontusion [bone bruise] - Für den Gebrauch der entsprechenden Kategorien sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

Luxationsfraktur

[...]

S09.7 Multiple Verletzungen des Kopfes

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S19.7 Multiple Verletzungen des Halses

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S29.7 Multiple Verletzungen des Thorax

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S39.7 Multiple Verletzungen des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S49.7 Multiple Verletzungen der Schulter und des Oberarmes

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S59.7 Multiple Verletzungen des Unterarmes

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S69.7 Multiple Verletzungen des Handgelenkes und der Hand

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S79.7 Multiple Verletzungen der Hüfte und des Oberschenkels

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S89.7 Multiple Verletzungen des Unterschenkels

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

S99.7 Multiple Verletzungen der Knöchelregion und des Fußes

Bezüglich der Verschlüsselung multipler Verletzungen sind in der stationären Versorgung die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, anderenorts nicht klassifiziert (T80-T88)

Für den Gebrauch dieser Kategorien in der stationären Versorgung sind die Deutschen Schweizerischen Kodierrichtlinien heranzuziehen.

Sollen die eingesetzten Hilfsmittel oder die näheren Umstände angegeben werden, sind zusätzliche Schlüsselnummern (Kapitel XX) zu benutzen.

Soll der Infektionserreger angegeben werden, ist eine zusätzliche Schlüsselnummer (B95-B98) zu benutzen.

[...]

2.9 Kapitel XXI: Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen (Z00-Z99)

Z99.0 Abhängigkeit (langzeitig) vom Aspirator

Hinw.

Die Versorgung eines Tracheostomas ist zusätzlich mit Z43.0 zu kodieren.

Im Geltungsbereich des § 17b KHG ist Der Kode ist nur zu verwenden bei Patienten, bei denen eine langzeitige Abhängigkeit besteht.

Z99.1 Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator

Hinw.:

Die Versorgung eines Tracheostomas ist zusätzlich mit Z43.0 zu kodieren.

Im Geltungsbereich des § 17b KHG ist Der Kode ist nur zu verwenden bei Patienten, bei denen eine langzeitige Abhängigkeit besteht.

BFS 2020 7

2.10. Kapitel XXII: Schlüsselnummern für besondere Zwecke (U00-U99)

U69.0-! Anderenorts klassifizierte, im Krankenhaus erworbene Pneumonie

Hinw.:

Unter einer im Krankenhaus erworbenen Pneumonie versteht man eine Pneumonie, deren Symptome und Befunde die KISS-Definitionen (Definitionen nosokomialer Infektionen für die Surveillance im Krankenhaus-Infektions-Surveillance-System) erfüllen.

Die Einstufung als im Krankenhaus erworbene Pneumonie bedeutet nicht automatisch, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der medizinischen Behandlung und dem Auftreten der Infektion existiert, es ist auch kein Synonym für ärztliches oder pflegerisches Verschulden.

Die Schlüsselnummern sind nur von Krankenhäusern, die zur externen Qualitätssicherung nach § 137 SGB V verpflichtet sind, und nur für vollstationär behandelte, erwachsene Patienten (18 Jahre und älter) anzugeben.

Die Schlüsselnummern dienen in der Qualitätssicherung zur Abgrenzung ambulant erworbener Pneumonien von im Krankenhaus erworbenen Pneumonien.

U69.10! Anderenorts klassifizierte Krankheit, für die der Verdacht besteht, dass sie Folge einer medizinisch nicht indizierten ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ist

Hinw.: Die Schlüsselnummer dient der Umsetzung des § 52 SGB V (Leistungsbeschränkung bei Selbstverschulden) und ist verpflichtend anzugeben.

U69.11! Dauerhaft erworbene Blutgerinnungsstörung

Hinw

Dieser Zusatzkode ist nur von Einrichtungen im Geltungsbereich des § 17b KHG zu verwenden. Die Schlüsselnummer darf nur in Verbindung mit einer vorangestellten primären Schlüsselnummer aus der Anlage 7 zur FPV verwendet werden, um dadurch das abrechenbare Zusatzentgelt über die Kodierung eindeutig zu bestimmen.

U69.12! Temporäre Blutgerinnungsstörung

Hinw.

Dieser Zusatzkode ist nur von Einrichtungen im Geltungsbereich des § 17b KHG zu verwenden. Die Schlüsselnummer darf nur in Verbindung mit einer vorangestellten primären Schlüsselnummer aus der Anlage 7 zur FPV verwendet werden, um dadurch das abrechenbare Zusatzentgelt über die Kodierung eindeutig zu bestimmen.

U69.3-! Sekundäre Schlüsselnummern für die Art des Konsums psychotroper Substanzen bei durch diese verursachten psychischen und Verhaltensstörungen

Hinw.:

Die Schlüsselnummern dieser Kategorie sind nur von Einrichtungen im Geltungsbereich des § 17d KHG zu verwenden. Sie sind nur in Kombination mit Schlüsselnummern aus Kap. V, Bereich F10-F19 Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen für die Kodierung der Art des Konsums dieser Substanzen anzugeben, siehe auch die Hinweise bei den entsprechenden Schlüsselnummern.